

# Leitungsschutzanweisung des Gemeindeverwaltungsverbandes Feldatal-Grebenau-Romrod-Schwalmtal



## Leitungsschutzanweisung

### Anweisung zum Schutze von Leitungen und Versorgungseinrichtungen des GVV

Eine Beschädigung von Versorgungseinrichtungen führt zu Versorgungsunterbrechungen und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen

**Deshalb:** Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggararbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

### **Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers**

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der betroffenen Kommune an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

Die Tiefbauarbeiten sind unter Leitung einer fachkundigen Aufsicht vorzunehmen.

Gehen mit Explorations- oder Erdarbeiten Sprengungen einher, so müssen Vorhaben dieser Art unter Vorlage eines entsprechenden Gutachtens schriftlich eingereicht werden. Es darf frühestens dann zu einer Arbeitsaufnahme kommen, wenn die schriftliche Zustimmung seitens der betroffenen Kommune vorliegt.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Kommune darf die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen nicht verändert werden.

Der Einsatz von Arbeitsmaschinen darf nur bis zu einem Abstand erfolgen, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausschließt.

Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Kommune nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

### **Erkundungspflicht**

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der betroffenen Kommune eine aktuelle Planauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitung einzuholen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

## **Lage der Versorgungseinrichtungen**

Die Überdeckung beträgt im Regelfall 0,6m – 1,2m.

Angaben über die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen sind unverbindlich, die dargestellten Leitungen und Trassen sind in der Regel nicht maßstäblich dargestellt, die eingetragenen Maße stellen nur Richtmaße dar, hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe muss mit Abweichungen gerechnet werden. Die tatsächliche Lage von Leitungen und anderen Ver- und Versorgungsanlagen ist stets durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen sicherzustellen, dies gilt insbesondere dann, wenn die Leitung an der im Plan eingezeichneten Stelle nicht vorgefunden wird oder Lage und genaue Tiefe der Anlagenteile und Leitungen gänzlich unbekannt sind. Neben der eventuellen Leitungsortung sind mit nötiger Vorsicht Querschläge und Suchschlitze vorzunehmen, die dann in Handschachtung erfolgen müssen

Auch ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen müssen.

Werden Ver- und Versorgungseinrichtungen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die betroffene Kommune unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der zuständigen Kommune Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Die bereitgestellten Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder, nach Ablauf der Gültigkeit muss erneut eine Auskunft eingeholt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die aktuell bereitgestellten Pläne vor Ort vorliegen.

Bedingt durch Erdbewegungen, Erdverschiebungen, Reparaturarbeiten, Grenzregelungen kann es im Laufe der Zeit zu Lageverschiebungen und abweichenden Überdeckungen kommen, hierauf hat die betroffene Kommune keinen Einfluss.

Fremde Versorgungsleitungen werden von uns nicht beauskunftet oder sind nur unverbindlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität enthalten und müssen beim jeweiligen Betreiber angefragt werden.

Mit Maschinen darf innerhalb des Schutzstreifens nur gearbeitet werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Beschädigung oder Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.

### **Beschädigungen sind sofort melden!**

Beschädigungen von Ver- und Versorgungseinrichtungen sind sofort und unmittelbar der betroffenen Kommune zu melden.

### **Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche**

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

### **Wichtige Telefonnummern**

**Gemeinde Feldatal: 06637/9602-0**

**Stadt Grebenau: 06646-970-0**

**Stadt Romrod: 06636/91894-0**

**Gemeinde Schwalmtal: 06638/9185-0**